

Schulvertrag

Die **Maria-Ward-Realschule Nürnberg** ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Als staatlich anerkannte Ersatzschule hat sie das Recht, Zeugnisse zu verleihen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

Zwischen der **Erzdiözese Bamberg**
als Schulträger der **Maria-Ward-Realschule Nürnberg**
vertreten durch **Generalvikar Georg Kestel,**
dieser vertreten durch den/die Schulleiter/in (im Folgenden als Schule bezeichnet)

– einerseits –

und der Schülerin
geboren am in
wohnhaft PLZ/Ort
Straße/Haus-Nr.
Konfession:

vertreten durch den/die Erziehungsberechtigte(n)

Herrn Frau

(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

PLZ/Ort PLZ/Ort

Straße/Haus-Nr.

Konfession:

sowie dem/der/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst

– andererseits –

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

Schulvertrag

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für den Auftrag und die Merkmale der Schule, wie sie in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern näher niedergelegt sind. Die Schule will den Schülern und Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Zum heutigen Erziehungs- und Bildungsauftrag gehört auch die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung. Der Einsatz digitaler <Lehr- und Lernmittel ist deshalb an den Schulen des Erzbistums Bamberg integraler Bestandteil des Unterrichts. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schüler und Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt entsprechend den christlichen Wertvorstellungen zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Schule nimmt die Schülerin
mit Wirkung vom in die Jahrgangsstufe auf.
- (2) Die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils gültigen Fassung:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GrOKS),
- b) die Hausordnung der Schule,
- c) die Elternmitwirkungsordnung,
- d) eine gültige Einzugsermächtigung für das Schulgeld und alle anfallenden Schulgebühren, Schulgeldordnung,
- e) der Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen, die keiner christlichen Konfession angehören,
- f) Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO)

Schulvertrag

§ 4 Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülern/Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen, in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele und vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerin ist zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet.

§ 5 Schülerin

- (1) Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.
- (2) Die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (3) Es dürfen ausschließlich Maßnahmen entsprechend der Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO) als privatrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

§ 6 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, und sich insbesondere auch am religiösen Schulleben angemessen zu beteiligen,
 - die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch und nach Vereinbarung zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Schule zu kommen,
 - Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

Schulvertrag

§ 7 Haftung

- (1) Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- (2) Für die Schülerin besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Schüler auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthalts in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden.
- (3) Für Schäden, die von der Schülerin verursacht werden, haften diese oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für die Schülerin –sofern nicht geschehen – eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Dauer

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er endet
 - a) mit der Entlassung der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
 - b) wenn die Schülerin einer entsprechenden öffentlichen Schule diese nach geltenden Vorschriften verlassen müsste,
 - c) durch Kündigung.
- (3) Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Schulgelds (§ 10 (2)) ist die Kündigung zum für die Erhöhung vorgesehenen Zeitpunkt möglich.
- (4) Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
- (5) Der Schulvertrag kann von den Beteiligten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Schule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin aus der Kirche,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrags) stellen,

Schulvertrag

wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z.B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen bzw. anderen Organisationen, deren Zielsetzungen mit christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen nicht vereinbar sind),

- wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin in sonstiger Weise schwerwiegend und trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen andere für das Schulverhältnis maßgebende, insbesondere staatliche Vorschriften verstoßen,
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen,
 - bei hinreichendem Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen oder Lehrkräften; dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z.B. YouTube) oder in sog. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Twitter, Whatsapp),
 - bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auch über soziale Netzwerke,
 - bei einem - trotz Mahnung nicht hinlänglich begründeten – Rückstand der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit.
- (6) Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
- (7) Den Erziehungsberechtigten werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus, mit Ausnahme der Bezahlung des Schulgeldes bzw. sonstiger im Schulverhältnis begründeter Zahlungspflichten. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin gegeben werden.

Schulvertrag

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- (1) Das Schulgeld beträgt derzeit monatlich 35,00 € je Unterrichtsmonat (Sept. – Juli). Es wird in Höhe des jeweiligen staatlichen Schulgeldersatzes von derzeit monatlich 102,50 € verrechnet. Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin verpflichten sich, das Schulgeld jeweils termingerecht zu entrichten. Das gilt auch für die Erstattung von Gebühren/Teilnahmegebühren (insbesondere für Klassenfahrten), Materialkosten und sonstige Auslagen. Das Schulgeld ist am ersten Werktag eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. In der Abschlussklasse ist das Schulgeld bis zum Ende des Entlassmonats zu zahlen. Alle Schulgebühren werden grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren abgebucht.
- (2) Eine eventuelle Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens 3 Monate nach der Mitteilung wirksam.

§ 11 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Nürnberg, den

Schulleitung

Schulsiegel

Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten beizufügen. Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

oder

volljährige Schülerin